Umweltbericht zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel

Auftraggeber

Stadt Brakel
Fachbereich Planen und Bauen

Bearbeiter

UIH
Planungsbüro
Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Höxter, im Oktober 2020

Umweltbericht zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel

Auftraggeber

Stadt Brakel
Fachbereich Planen und Bauen
Bauleitplanung , Hochbau
Am Markt 12
33034 Brakel

Bearbeiter

UIH Planungsbüro
Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB
Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
Landschaftsarchitekt AK NW
(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:
Dipl.-Uwi. Astrid Peters
(Tel. 05271-6987-17, peters@uih.de)

Höxter, im Oktober 2020

INHALT

Seite

ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG....1

1 GRUNDLAGEN....2

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung....2

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung....2

1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien....2

1.2.2 Landesentwicklungsplan NRW (LEP)....7

1.2.3 Regionalplan....8

1.2.4 Landschaftsplan....8

2 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)....9

2.1 Mensch....10

2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion....10

2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion....10

2.1.3 Pflanzen und Biotope....10

2.1.4 Tiere....11

2.1.5 Biologische Vielfalt....11

2.2 Boden und Fläche....12

2.3 Wasser....12

2.4 Klima und Luft....13

2.5 Landschaftsbild/ Landschaftserleben....13

2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter....13

2.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern....13

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG....14

4 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN....14

5 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNIS-LÜCKEN....14

6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)....14

7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG....15

LITERATUR UND QUELLEN....16

ABBILDUNGEN

Seite

Abbildung 1: Darstellung des aktuell gültigen (links) sowie der geplanten 51. Änderung (rechts) des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel (Ausschnitt) 2

Abbildung 2: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des LEP (LEP 2019) mit Darstellung des Geltungsbereichs der 51. Flächennutzungsplanänderung (roter Kreis) 7

Abbildung 3: Auszug aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn-Höxter, Blatt 8 (Bezirksregierung Detmold 2017) mit Darstellung des Geltungsbereichs der 51. Flächennutzungsplanänderung (rot umrandet in rotem Kreis) 8

Abbildung 4: Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereichs der 51. Flächennutzungsplanänderung (rot umrandet), Luftbild: Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) 9

Abbildung 5: Ackerfläche (Foto links) und Weideflächen (Fotos mitte u. rechts) mit den vorhandenen Wirtschaftswegen jeweils in Blickrichtung Ortsausgang Bökendorf (Fotos: UIH) 11

TABELLEN

Seite

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen 3

ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Brakel plant die Ausweisung eines neuen Baugebiets im Westen der Ortslage Bökendorf (Bebauungsplan Nr. 6 „Neue Wohnbaufläche“). Da diese Fläche im Flächennutzungsplan nicht als Wohnbaufläche ausgewiesen ist, kann eine entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplans im Zuge einer Berichtigung (i. R. d. Bebauungsplanaufstellung im Verfahren nach § 13b BauGB) erfolgen.

Aufgrund der geplanten neuen Wohnbaufläche sollen zwei Flächen im Osten der Ortslage Bökendorf, die im Flächennutzungsplan derzeit als Wohnbaufläche ausgewiesen sind, nicht weiter für eine Wohnbebauung vorgehalten werden. Hierzu ist nun im Zuge der oben genannten Neubaugebiets-Planung ein landesplanerisch geforderter Flächentausch vorzunehmen, um die im Flächennutzungsplan ursprünglich als Wohnbaufläche ausgewiesenen Flächen in Flächen der Landwirtschaft zurück zu wandeln.

Für die 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel wird ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich.

Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Weiterhin werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Umweltauswirkungen beschrieben und Hinweise zur Umweltüberwachung (Monitoring) nach § 4c BauGB gegeben, mit deren Hilfe die Stadt Brakel nach Realisierung der Planung dafür Sorge trägt, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen erkannt und ggf. korrigiert werden können.

1 GRUNDLAGEN

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

In der Ortslage Bökendorf (Stadt Brakel) soll mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Rücknahme von Wohnbauflächen und Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft eine Anpassung erfolgen.

Am östlichen Ortsrand ist dabei geplant, zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 1 ha, die derzeit als Wohnbaufläche dargestellt sind, künftig wieder als Flächen für die Landwirtschaft auszuweisen.

Da die Stadt Brakel die derzeit als Wohnbaufläche dargestellten Flächen nicht realisieren konnte, muss im Zuge der Neubaugebiets-Planung ein landesplanerisch geforderter Flächentausch vorgenommen und somit auf die ursprünglichen Flächendarstellungen verzichtet werden. Diese Flächen sollen somit wieder in landwirtschaftliche Flächen zurückgewandelt werden.

Der Geltungsbereich der Änderung kann der folgenden Abbildung entnommen werden.

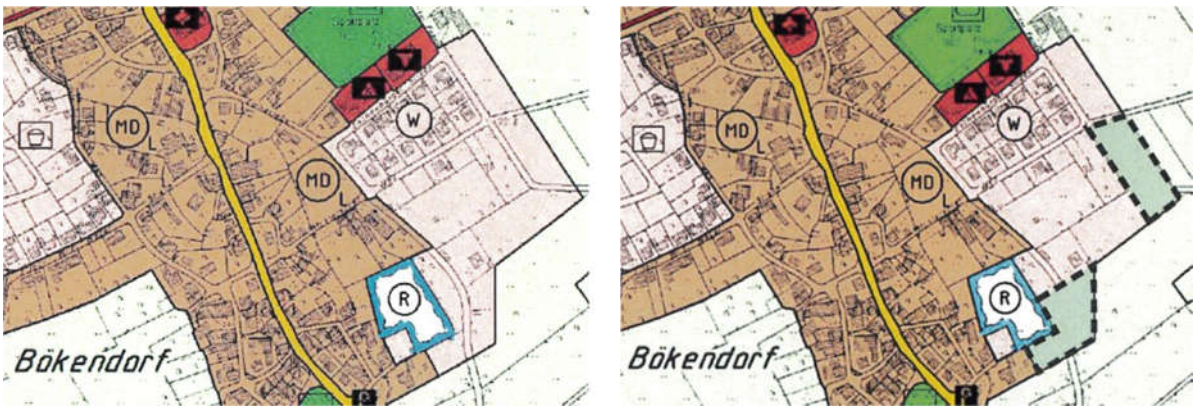

Abbildung 1: Darstellung des aktuell gültigen (links) sowie der geplanten 51. Änderung (rechts) des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel (Ausschnitt)

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele werden, soweit sie nicht bereits bei der Planung

Berücksichtigung fanden, bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung innerhalb der Schutzgutbetrachtungen im Folgenden berücksichtigt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen

Schutzgut	Fachgesetze/Richtlinien	Zielaussagen
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: o die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse o die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt o die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimissionsschutzgesetz (LImschG NRW)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen , zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Schallemissionen soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärmminderung bewirkt werden.
Arten und Lebens-gemein-	BNatSchG, LNatSchG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen , zu

schaften		entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Biologische Vielfalt	Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity (CBD)	Übereinkommen zur Sicherung der biologischen Vielfalt auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro von 196 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ziele der CBD sind: o die Erhaltung der biologischen Vielfalt o die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile o der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (ABS)
	BNatSchG	Der dauerhafte Schutz der biologischen Vielfalt (inkl. Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung) als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege definiert (§ 1 Abs. 1)
	UVPG	Mit Novellierung des UVPG im Jahr 2005 wurde die biologische Vielfalt neben Tieren und Pflanzen als Schutzgut definiert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	Ziele des BBodSchG sind o der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Boden-organismen, - Bestandteil des Naturhaushaltes, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,

		- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, o der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, o Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, o die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)	Ziele des LBodSchG sind: o ein schonender Umgang mit Grund und Boden o Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen o vorsorglicher Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und nachteiligen Einwirkungen
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Fläche	LBodSchG	siehe Boden
	BauGB	siehe Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Grundwasserverordnung (GrwV)	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EG-GWRL
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie o die Vermeidung und der Ausgleich

		voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Schaffung eines europaweiten Handlungsrahmens für die Wasserwirtschaft über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne Erreichen des guten Zustands bzw. guten Potenzials für alle Gewässer der EU (Oberflächengewässer und Grundwasser) gemessen an einheitlichen Qualitätsnormen (Verbesserungsgebot), keine Verschlechterung des bestehenden Zustands (Verschlechterungsverbot)
	EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL)	ergänzt die EG-WRRL um: o Grundwasser-Schwellenwerte für 12 zu berücksichtigende Substanzen o das Verfahren zur Ermittlung des chemischen Zustands o das Verfahren zur Ermittlung von Belastungstrends o Maßnahmen zur Umkehr von Belastungstrends o Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einträge von Schadstoffen
Klima/Luft	BNatSchG, LNatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt.
	BImSchG und LImschG NRW inkl. Verordnungen	Hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.
	TA Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere o die Vermeidung von Emissionen, o die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften(heute

		Europäische Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Landschaft/ Landschafts-bild	BNatSchG, LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

1.2.2 Landesentwicklungsplan NRW (LEP)

Die künftig wieder als Flächen für die Landwirtschaft bereitgestellten Teilflächen der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel in der Ortslage Bökendorf werden im LEP als Freiraum dargestellt (siehe Abbildung 2). Damit entspricht die 51. Änderung des Flächennutzungsplans dem Grundsatz des Freiraumschutzes und als Raum für Land- und Forstwirtschaft aus dem Landesentwicklungsplan NRW.

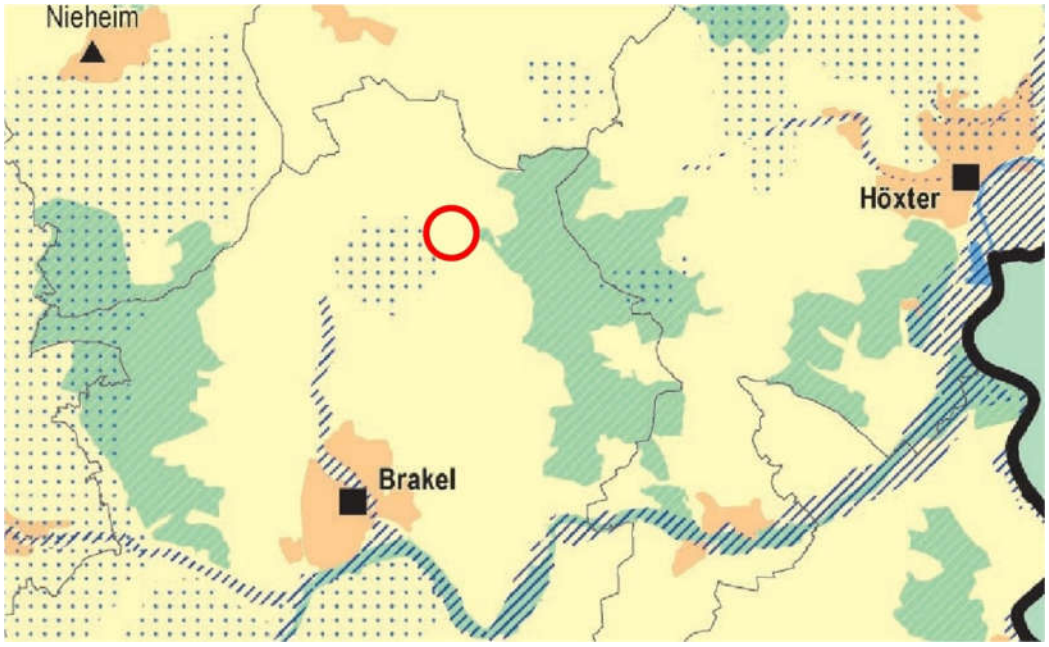

Abbildung 2: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des LEP (LEP 2019) mit Darstellung des Geltungsbereichs der 51. Flächennutzungsplanänderung (roter Kreis)

1.2.3 Regionalplan

Der Geltungsbereich (2 Teilflächen) im Osten der Ortslage Bökendorf, welcher künftig im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden soll, ist im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter, Blatt 8, als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Weiterhin ist für den Freiraum der Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (grüne senkrechte Schraffur) vorgesehen. Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung entspricht daher den Zielen des Regionalplans, so dass eine Vereinbarkeit der 51. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Regionalplanung gegeben ist..

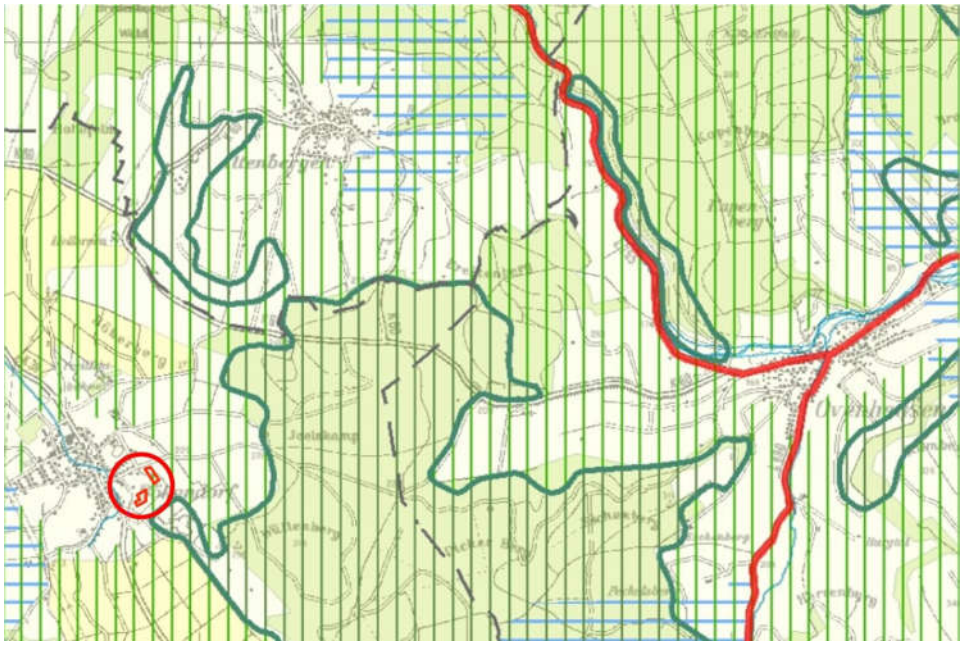

Abbildung 3: Auszug aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn-Höxter, Blatt 8 (Bezirksregierung Detmold 2018) mit Darstellung des Geltungsbereichs der 51. Flächennutzungsplanänderung (rot umrandet in rotem Kreis)

1.2.4 Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan für das Stadtgebiet Brakel ist nicht vorhanden und auch noch nicht in Aufstellung. Dieser ist aber von Seiten des Kreises Höxter für die Zukunft geplant. Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel für die Ortslage Bökendorf befindet sich, wie auch das gesamte Stadtgebiet und weite Flächen darüber hinaus, im Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge. Hieraus ergeben sich aber keine Einschränkungen für die vorgesehene Planung. Gebiete des europäischen Netzwerks Natura 2000, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Biotopkatasterflächen oder geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG werden vom Geltungsbereich nicht berührt. Als nächstgelegenes Schutzgebiet grenzt das LSG „Nord“ in ca. 100 m Entfernung an den Geltungsbereich der 51. Flächennutzungsplanänderung an, was jedoch ohne Auswirkungen bleibt.

Eine Vereinbarkeit mit der Landschaftsplanung des Kreises Höxter kann daher als gegeben angesehen werden.

2 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen im geplanten Geltungsbereich stellt die vom UIH Planungsbüro durchgeführte Geländebegehung mit erster Einschätzung der Habitateignung des Gebietes dar. Zudem wurden den Einschätzungen die verfügbaren digitalen Daten mit Bezug zu den Schutzgütern zu Grunde gelegt.

Aus der folgenden Luftbilddarstellung lässt sich der derzeitige Zustand der Bestandssituation, auf den sich die folgenden Beschreibungen beziehen, ersehen. Darauf folgend wird die Bestandsbeschreibung für die gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB innerhalb des Umweltberichtes zu betrachtenden Schutzgüter vorgenommen.

Bei den betroffenen zwei Teilflächen handelt es sich um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die nördlich gelegene Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Ein kleinerer Teilbereich befindet sich auf einer intensiv genutzten Rinderweide. Die Fläche wird von einem mit Schotter befestigten Wirtschaftsweg geteilt. Bei der südlichen Fläche handelt es sich ebenfalls um eine intensiv genutzte Rinderweide, die von einem asphaltierten Wirtschaftsweg durchquert wird.

Abbildung 4: Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereichs der 51. Flächennutzungsplanänderung (rot umrandet), Luftbild: Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

2.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel für die Ortslage Bökendorf umfasst zwei Teilflächen, die derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker, Grünland) genutzt werden. Diese Flächen waren ursprünglich für eine weitere Wohnbebauung vorgesehen. Da sich eine Bebauung der betreffenden Flächen jedoch nicht realisieren lässt, sollen die Flächen im Flächennutzungsplan wieder für die Landwirtschaft dargestellt werden. Die innerhalb der betreffenden Flächen bestehenden Wirtschaftswege bleiben erhalten. Durch die Rücknahme der dargestellten Wohnbauflächen wird die tatsächliche Nutzung in den Flächennutzungsplan übernommen.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion sind durch die Umsetzung der geplanten 51. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ersichtlich, da sich die Situation des Wohnumfelds und der Wohnumfeldfunktion nicht verändert.

2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Die im Osten an die Ortslage Bökendorf angrenzenden, von der 51. Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Flächen weisen für die Erholungs- und Freizeitfunktion eine mittlere Eignung auf. Durch die vorhandenen Wirtschaftswege ist die Möglichkeit der naturgebundenen Naherholung am Ortsrand gegeben.

Die geplante Rücknahme von Wohnbebauungsflächen zugunsten der aktuell bestehenden Flächen für die Landwirtschaft kann eher als positive Wirkung auf die Schutzgutfunktion gewertet werden.

2.1.3 Pflanzen und Biotope

Im Zuge der Erstellung dieses Umweltberichts wurde eine Ortsbesichtigung zur Einschätzung der Biotopausstattung und Habitateignung des Geltungsbereichs vorgenommen. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope können für den Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplans nicht abgeleitet werden, da hier durch die Planung der aktuell bestehende Zustand dargestellt werden soll und eine potenzielle Inanspruchnahme durch Wohnbebauung (Versiegelung) somit in Zukunft nicht mehr ermöglicht wird. Es handelt sich bei dem Geltungsbereich um zwei Teilflächen, die landwirtschaftlich als Acker- bzw. Grünland (Weidehaltung) genutzt werden. Beide

Teilflächen werden jeweils durch bereits bestehende Wirtschaftswege zerteilt. Eine Übersicht über die betreffenden Flächen gibt die Abbildung 5.

Abbildung 5: Ackerfläche (Foto links) und Weideflächen (Fotos mitte u. rechts) mit den vorhandenen Wirtschaftswegen jeweils in Blickrichtung Ortsausgang Bökendorf (Fotos: UIH)

2.1.4 Tiere

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel wurden keine faunistischen Untersuchungen innerhalb des Plangebiets vorgenommen. Im Rahmen der Ortsbesichtigung wurden jedoch die Lebensraumpotenziale des Gebietes mit betrachtet.

Für den Geltungsbereich werden weiterhin keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung gesehen, da hier die aktuelle überwiegende Weidenutzung auch weiterhin ausgeführt wird und eine potenzielle Inanspruchnahme durch Wohnbebauung künftig unterbleibt. Auch für die Tierwelt bleiben die Verhältnisse hier unverändert.

Durch die geplante 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel für die Ortslage Bökendorf sind keine erheblichen Umweltauswirkungen für diesen Schutzgutteil ersichtlich.

2.1.5 Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Sonderstandorte wie beispielsweise Ruinen/leer stehende Gebäude, Siedlungsbrachen oder Magerrasen. Auch bei den aufgrund der Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Arten handelt es sich aufgrund der Ortsrandlange mit den vorhandenen Wirtschaftswegen i. d. R. nicht um seltene, geschützte oder störungsanfällige Arten. Somit ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich insgesamt nur eine geringe Bedeutung für die Biologische Vielfalt hat. Weiterhin bleiben durch die 51. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Rücknahme der Wohnbauflächen

die bestehenden Verhältnisse unverändert, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut ersichtlich sind.

2.2 Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- Lebensraumfunktion
  Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.
- Produktionsfunktion
  Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.
- Regelungsfunktion
  Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie von menschlichen Einflüssen.

Gemäß Bodenübersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (IS BK 50) steht in den Flächen des Änderungsbereichs ein typischer Auenboden an (Auengley, zum Teil pseudovergleyt). Die Flächen sind damit stark vom Grundwasser beeinflusst. Mit 65 bis 80 Bodenpunkten handelt es sich um fruchtbaren Boden, der als besonders schutzwürdig eingestuft wird. Weiterhin besitzen die Böden eine hohe nutzbare Feldkapazität und können damit Wasser gut pflanzenverfügbar speichern (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018).

Durch die Rücknahme der nicht zu realisierenden Wohnbauflächen sind künftig keine Versiegelungen der aktuell hauptsächlich als Acker und Weide genutzten Bereiche zu erwarten. Somit bleiben die vorhandenen, natürlichen Bodenfunktionen auf diesen Flächen langfristig erhalten.

2.3 Wasser

Schutzgebiete der Wasserwirtschaft, insbesondere Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, kommen im Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplans nicht vor. Ebenfalls sind keine Oberflächengewässer betroffen. Eine indirekte Betroffenheit kann aufgrund der Rücknahme von Wohnbauflächen und Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung nicht gesehen werden.

2.4 Klima und Luft

Bökendorf gehört zur Zone des gemäßigten Klimas mit einer verhältnismäßig hohen mittleren Jahresniederschlagssumme von 977 - 986 mm bezogen auf den Zeitraum 1981 - 2010 (LANUV 2020). Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Mittel bei 8,5° C.

Als klimarelevante Nutzungsstrukturen kommt vor allem Wald- und Gehölzbereichen sowie Grünländern als Frisch- bzw. Kaltluftproduzenten eine gehobene Bedeutung zu. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölz- und Grünlandbereiche bleiben durch die Darstellungen im Geltungsbereich der 51. Flächennutzungsplanänderung vollständig erhalten.

In dem ländlich geprägten Raum von Brakel-Bökendorf ist die stoffliche Belastung durch Emissionen aus Verkehr und Industrie insgesamt vermutlich recht gering.

Durch die Rücknahme von Wohnbauflächen mit entsprechendem Ausbleiben versiegelter Fläche bleiben die Flächen für die Landwirtschaft langfristig als kaltluftproduzierende Bereiche erhalten. Aufgrund der geringen Größe der Flächen spielt dieser Effekt jedoch eine untergeordnete bis gar keine Rolle.

2.5 Landschaftsbild/ Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund.

Wie bereits unter dem Schutzgut Mensch ausgeführt, hat der Geltungsbereich durch die Ortsrandlage und die verbindenden bestehenden Wirtschaftswege eine eher mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben. Durch die Aufhebung möglicher Wohnbebauung bleiben Sichtachsen in die freie Natur erhalten und der bisherige Landschaftseindruck unverändert.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht ersichtlich.

2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Ggf. vorhandene archäologische Fundstellen bleiben durch die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung weiter im Boden konserviert.

2.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden so genannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die beiden Teilflächen des Geltungsbereichs der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel in der Ortslage Bökendorf für neue Wohnbebauung verfügbar. Die Flächen könnten entsprechend der Maßgabe des nachgeordneten Bebauungsplans versiegelt werden und damit für alle Schutzgüter negative Auswirkungen nach sich ziehen.

4 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Da es sich bei der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel um die Aufhebung zweier Teilflächen für Wohnbebauung und Zurückführung in landwirtschaftliche Nutzung handelt, ist eine Alternative nicht ersichtlich und nicht erforderlich.

5 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNIS-LÜCKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze des Bauplanungsrechts und des Naturschutzes (u. a. Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Für die Bearbeitung und die Bewertung der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel stand die planerische Darstellung der geplanten Änderung zur Verfügung.

Schwierigkeiten bei der Bestandserfassung und -bewertung sind nicht aufgetreten.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich auch insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.

6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen."

Da mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplans von Seiten der Stadt Brakel keine baulichen oder sonstigen Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG verfolgt werden, sondern vielmehr potenzielle Eingriffe vermieden werden, sind Maßnahmen zur Überwachung nicht erforderlich.

7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bauleitplans wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung des Planwerkes mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich. Die 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel für die Ortslage Bökendorf dient der bauleitplanerischen Neuordnung und Rücknahme von Wohnbauflächen zugunsten der aktuellen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft.

Im Ergebnis der Umweltprüfung führt die 51. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Brakel für keines der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter zu direkten erheblichen Beeinträchtigungen, vielmehr werden durch die Vermeidung weiterer Bebauung positive Effekte für die zu betrachtenden Schutzgüter gesehen.

LITERATUR UND QUELLEN

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2018): Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter. URL: *https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_PB-HX/index.php,* Stand: 16.12.2019

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018): IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1: 50.000 – WMS URL: *https://www.geoportal.nrw/suche?lang=de&searchTerm=3E7CC528-6560-4BBE-AAB0-7DE2417EF993,* abgerufen: 23.09.2020

LEP NRW (2019): Landesentwicklungsplan (LEP) NRW URL: https://www.regioplaner.de/planung-raum/raumordnung/ landesentwicklungsplan-nordrhein-westfalen, abgerufen: 28.09.2020

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen) (2020): Klimaatlas NRW.
URL: *http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas,* abgerufen: 22.09.2020

STADT BRAKEL (2020): 51. Änderung des Flächennutzungsplans, zeichnerische Darstellungen mit Stand Juni 2020.

Angaben gem. Nutzungsbedingungen für Webdienste des Landes NRW

LAND NRW (2020): Luftbilderzeugnisse, Orthophotos
URL/ URI: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0
www.govdata.de/dl-de/by-2-0